

Gebührensatzung

für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S.191 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken.

§ 2 Unentgeltliche Überlassung

(1) Die Überlassung von Schulanlagen erfolgt unentgeltlich an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die von der Samtgemeinde finanziell gefördert werden und nicht auf gewerbliche Zwecke ausgerichtet sind, sowie an Jugendgruppen, die als förderungswürdig anerkannt sind, wenn

1. sie ihren Sitz in der Samtgemeinde haben und
2. die Benutzung im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben liegt.

(2) Die Benutzung durch Gemeinden und ihre Einrichtungen ist unentgeltlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Benutzung von Turnhallen und Gymnastikräumen.

(4) Die Überlassung von Turnhallen und Gymnastikräumen an Kinder und Jugendliche erfolgt unentgeltlich.

§ 3 Entgelt

(1) Alle nicht in den § 2 genannten Veranstalter haben für die Benutzung Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art des Veranstalters und nach der benutzten Einrichtung.

(2) Die Veranstalter werden folgenden Gruppen zugeordnet :

Gruppe A: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen we-

der auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen

Gruppe B: Politische Organisationen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind. Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Jugendgruppen (soweit sie nicht nach § 2 befreit sind), Sportvereine, Kirchen, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative Vereine, Gesangsvereine bei Übungsabenden.

Veranstalter, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugerechnet, der sie am ehesten vergleichbar sind.

Die Gebühr beträgt für die Benutzung beträgt:

	Gruppe A €	Gruppe B €
Aula und Hörsaal	128,--	26,--
Fachunterrichtsräume	57,--	17,--
Klassen- und sonstige Räume	29,--	10,--
Turnhalle je Stunde	17,--	6,--
Gymnastikraum je Stunde	11,--	5,--
Sportanlage je Stunde	11,--	11,--

Wird die Schulanlage länger als drei Stunden (zu 60 Minuten) benutzt, erhöht sich der Pauschalbetrag um 50 vom Hundert.
Diese Regelung gilt nicht für Sportanlagen.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 sind zu zahlen:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) für die Benutzung eines Flügels | 12,-- € |
| b) für die Benutzung eines Klaviers | 8,-- € |

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Schulräume und Schuleinrichtungen durch den Samtgemeindebürgermeister unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden.

§ 4 Nebenkosten

Mit den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Entgelten sind alle Kosten (z.B. Heizung, Strom, Bauunterhaltung, Abnutzung der Einrichtung, Hausmeistereinsatz) abgegolten. Entstehen jedoch durch die Benutzung der Schulräume und Schuleinrichtungen Kosten besonderer Art (z.B. besondere Beanspruchung des Hausmeisters) oder außergewöhnlichen Umfangs (z.B. ausnahmsweise Nutzung von Schulräumen in den

Schulferien, in denen die Schulgebäude üblicherweise geschlossen sind), so sind diese neben der Entrichtung der Benutzungsentgelte zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte und Nebenkosten (§ 3 und 4) sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Überlassung der schulischen Einrichtung von der vorherigen Zahlung des Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

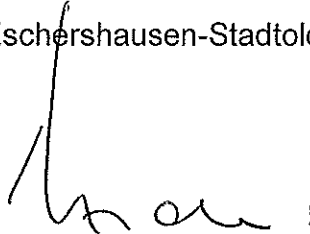
§ 6 Billigkeitsregelung

Aus Billigkeitsgründen kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken vom 15.06.1993 und die Entgeltordnung über die Nutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen für schulfremde Zwecke vom 27.02.1996, in den jeweiligen geltenden Fassungen, außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister



(

(

**Erste Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen
der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

1. In § 3 Abs. 2 Gruppe B wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Vereinsveranstaltungen müssen mit dem Vereinszweck in direktem Zusammenhang stehen.“

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Stadtoldendorf, den 20.02.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

(Anders)



(

(